

Handreichungen zum Film "Kein Anschluss.."

von Richterin Kathrin Homeyer, Hagen

Situation:

Lehrerin entwendet dem Schüler unter Protest sein Handy, nachdem dieser damit verbotenerweise telefoniert hat. Das Handy wird in einen Schrank eingeschlossen und der Schüler entwendet es noch während der Schulzeit wieder aus diesem Schrank, wobei er das Schrankschloss beschädigt.

I. Handlung der Lehrerin

Durfte sie das Handy wegnehmen?

Ja, denn nach dem Schulgesetz NRW (SchulG NRW), das Teil des sog. öffentlichen Rechts bzw. Verwaltungsrechts ist, dürfen Lehrer grundsätzlich mit sogenannten Erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen auf das Verhalten von Schülern reagieren.

§ 53 SchulG NRW regelt, dass diese Maßnahmen angewendet werden können, wenn Schüler ihre Pflichten verletzen. Welche Pflichten Schüler haben ergibt sich regelmäßig aus den Hausordnungen von Schulen. Der Rektor einer Schule übt das sogenannte Hausrecht aus und kann insoweit, etwa in einer Hausordnung, auch schriftlich regeln, welche Tätigkeiten den Schülern in seiner Schule erlaubt und verboten sind.

Verstößt ein Schüler gegen Pflichten und Verbote, etwa gegen das Verbot, während der Unterrichtszeiten in der Schule mit Mobilfunkgeräten zu telefonieren, kann der Lehrer auf dieses Verhalten reagieren.

In §53 II SchulG NRW ist z.B. geregelt, welche Erzieherischen Einwirkungen ein Lehrer ausüben darf. Dazu zählen z.B.:

- Ermahnung
- Gruppengespräche mit Schülern und Eltern
- Mündliche oder schriftliche Tadel
- Ausschluss vom laufenden Unterricht
- Nacharbeit unter Aufsicht

Und z.B. auch die „zeitweise Wegnahme von Gegenständen“.

Ein Lehrer ist daher grundsätzlich dazu berechtigt, ein Handy für den Zeitraum des Schulunterrichts wegzunehmen, wenn der Schüler damit gegen die Hausordnung verstößt oder den Unterricht stört. Nach dem Unterricht kann der Schüler das Handy wieder heraus verlangen.

Die Lehrerin kann daher weder zivilrechtlich noch strafrechtlich belangt werden, weil sie nach dem Gesetz gehandelt hat. Sie muss keinen Schadenersatz zahlen für die Zeit, in der der Schüler das Handy nicht nutzen konnte und sie hat auch keinen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen.

Exkurs: Ordnungsmaßnahme

Sollten die oben erwähnten Erzieherischen Einwirkungen nicht ausreichen, um geordneten Unterricht durchführen zu können oder Personen und Sachen in der Schule schützen zu können, sind ausnahmsweise auch sogenannte Ordnungsmaßnahmen gegen den Schüler zulässig.

Diese sind exemplarisch in §53 III SchulG NRW aufgelistet. Dazu zählt z.B.:

- *Ein schriftlicher Verweis*
 - *Die Überweisung in eine andere Klasse oder Lerngruppe*
 - *Der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht*
 - *Androhung eines Schulverweises etc.*
-

II. Rechte des Schülers nach der Wegnahme durch den Lehrer

Zivilrecht

Im Zivilrecht ist es grundsätzlich so, dass das Eigentum einer Person an einer Sache und auch der berechtigte Besitz an einer Sache besonders geschützt werden.

Exkurs: Unterschied Eigentum und Besitz

Wer Eigentümer einer Sache ist, darf gemäß §903 BGB nach Belieben mit dieser Sache verfahren. Er darf sie z.B. benutzen, verkaufen, zerstören etc.

Wer nur berechtigter Besitzer einer Sache ist (§854 BGB), hat zwar die sog. tatsächliche Sachherrschaft über diese Sache, weil er sie z.B. in der Hand hält, in seiner Tasche mit sich trägt oder in seinem Zimmer aufbewahrt. Er darf im Gegensatz zu dem Eigentümer aber nicht nach Belieben mit der Sache verfahren, sondern er darf nur die Dinge damit tun, die ihm der Eigentümer der Sache erlaubt hat oder die ihm sonst erlaubt worden sind.

1. §985 BGB Eigentumsentzug

Wird das Eigentum an einer Sache entzogen, z.B. das Handy weggenommen, so kann der Eigentümer sein Eigentum von dem neuen Besitzer grundsätzlich wieder heraus verlangen.

Dieses Recht ist in §985 BGB geregelt.

Ausnahmsweise darf der neue Besitzer die Herausgabe aber verweigern, wenn er gegenüber dem Eigentümer zum Besitz berechtigt ist (§986 BGB).

Diese Berechtigung kann der Eigentümer ausdrücklich selbst erteilt haben.

➔ *Beispiel: Der Eigentümer einer Wohnung (Vermieter) erlaubt einer anderen Person (Mieter) die Wohnung gegen Zahlung eines Entgelts zu benutzen. Der Mieter ist dann berechtigter Besitzer der Wohnung solange bis das Mietverhältnis beendet wird.*

Die Berechtigung zum Besitz kann sich aber z.B. auch aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben. Wie wir bereits gesehen haben, erlaubt §53 II SchulG NRW einem Lehrer ausdrücklich die Wegnahme eines Gegenstandes.

Für unseren Fall bedeutet das also, dass der Schüler gemäß §985 BGB grundsätzlich das Handy wieder heraus verlangen kann. Ausnahmsweise darf der Lehrer das Handy jedoch gemäß §986 BGB bis zum Schulschluss in seinem Besitz behalten, weil er nach dem Schulgesetz dazu berechtigt ist.

Nach dem Schulschluss erlischt das Besitzrecht des Lehrers, das Handy muss dann wieder heraus gegeben werden.

2. §861 BGB Besitzentzug

Das Zivilrecht schützt grundsätzlich auch den berechtigten Besitzer einer Sache davor, dass sie ihm weggenommen wird.

Dieses Recht ist in §861 BGB geregelt. Wenn jemand seinen Besitz aufgrund einer sogenannten „verbotenen Eigenmacht“ verliert, kann er von dem „Entzieher“ der Sache die Rückgabe verlangen.

Der juristische Begriff der „verbotenen Eigenmacht“ wird in §858 BGB definiert:

Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitz stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich.

Für unseren Fall bedeutet das, dass das Handy zwar gegen den Willen des Schülers weggenommen wurde, wie wir bereits gesehen haben, gestattet das Gesetz (§53 II SchulG NRW) der Lehrerin aber ausdrücklich die Wegnahme des Handys bis zum Schulschluss. Die Lehrerin handelte also nicht widerrechtlich und hat daher keine „verbotene Eigenmacht“ begangen.

Der Schüler hat bis zum Schulschluss also kein Recht auf die Rückgabe gemäß §861 BGB.

III. Rechtliche Konsequenzen des Öffnens und Beschädigens des Schulschranks

1. Zivilrecht

Der Schüler ist der Schule gegenüber grundsätzlich zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet, weil er das Schrankschloss beschädigt hat.

Gemäß §823 I BGB hat jemand Schadenersatz zu leisten, wenn er z.B. das Eigentum eines anderen beschädigt.

Der Schrank in dem das Handy liegt, steht im Eigentum der Schule. Der Schüler hat diesen Schrank beschädigt. Sein Verhalten war auch nicht gerechtfertigt.

Im Zivilrecht gibt es verschiedene sog. Rechtfertigungsgründe. Wenn ein solcher Rechtfertigungsgrund eingreift, muss jemand grundsätzlich nicht haften für Schäden, die er angerichtet hat.

a)

In Betracht kommen könnte hier das sogenannte Selbsthilferecht, das in §230 BGB geregelt ist. §230 BGB sagt aber ausdrücklich, dass jemand sich nur dann selbst helfen darf, wenn „*obrigkeitliche Hilfe*“ nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

Dies war hier jedoch nicht der Fall. Der Schüler hätte sich z.B. beim Rektor oder Vertrauenslehrer Hilfe holen können. Grundsätzlich hätte er sogar die Polizei um Hilfe bitten können. Ein Selbsthilferecht stand ihm daher nicht zu.

b)

Auch das Selbsthilferecht des Besitzers, das in § 859 BGB geregelt ist, berechtigt den Schüler nicht zum Aufbrechen des Schranks.

Grundsätzlich darf sich ein Besitzer gegen „verbotene Eigenmacht“ sogar mit Gewalt wehren. Wie wir bereits festgestellt haben, hat der Lehrer in unserem Fall aber keine „verbotene Eigenmacht“ begangen. Ein Selbsthilferecht scheidet also aus.

c)

Der Schüler hat auch kein Notwehr- oder Notstandsrecht (geregelt in den §§227ff BGB, bei Interesse durchlesen).

Ist der Schüler bei der Tat von anderen Schülern unterstützt worden, so haften unter Umständen auch diese Schüler für den angerichteten Schaden, denn §830 BGB sieht vor, dass auch sogenannte Mittäter, Beihelfer und Anstifter verantwortlich sind für den Schaden. Eine solche Verantwortlichkeit kann sich z.B. dadurch ergeben, dass ein anderer „Schmiere steht“ (Beihilfe), beim Aufbrechen des Schrankes hilft (Mittäter) oder den Haupttäter ausdrücklich dazu überredet den Schrank zu öffnen, um das Handy heraus zu holen (Anstifter).

2. Strafrecht

Der Schüler hat sich durch die Beschädigung des Schrankes auch strafbar gemacht.

Gemäß §303 StGB begeht jemand eine Sachbeschädigung, wenn er eine fremde Sache zerstört oder beschädigt, ohne, dass sein Verhalten gerechtfertigt ist.

Wie wir bereits festgestellt haben, hat der Schüler einen fremden Schrank beschädigt, ohne, dass ihm dies aufgrund eines Notwehrrechts o.ä. gestattet gewesen wäre.

Eine Sachbeschädigung wird grundsätzlich bestraft durch Verhängung einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren. Der Schüler wird allerdings grundsätzlich nur dann strafrechtlich verfolgt, wenn die Schulleitung gemäß §303 c StGB einen Strafantrag stellt.

Auch im Strafrecht können sich grundsätzlich auch mehrere Personen strafbar machen als Mittäter, Anstifter oder Beihelfer. Die gesetzlichen Regelungen dazu finden sich in den §§25-28 StGB.

Paragrafenblatt:

§53 SchulG NRW

Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das **erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen.** Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,

6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,

7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) bis (9)

BGB

§ 227 Notwehr

(1) Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.

(2) Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 228 Notstand

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 229 Selbsthilfe

Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

§ 230 Grenzen der Selbsthilfe

(1) Die Selbsthilfe darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

(2) Im Falle der Wegnahme von Sachen ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird, der dingliche Arrest zu beantragen.

(3) Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, der persönliche Sicherheitsarrest bei dem Amtsgericht zu beantragen, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist; der Verpflichtete ist unverzüglich dem Gericht vorzuführen.

(4) Wird der Arrestantrag verzögert oder abgelehnt, so hat die Rückgabe der weggenommenen Sachen und die Freilassung des Festgenommenen unverzüglich zu erfolgen.

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 830 Mittäter und Beteiligte

(1) Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

(2) Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich.

§ 854 Erwerb des Besitzes

(1) Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.

(2) Die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerb, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.

§ 858 Verbotene Eigenmacht

(1) Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitz stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).

(2) Der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz ist fehlerhaft. Die Fehlerhaftigkeit muss der Nachfolger im Besitz gegen sich gelten lassen, wenn er Erbe des Besitzers ist oder die Fehlerhaftigkeit des Besitzes seines Vorgängers bei dem Erwerb kennt.

§ 859 Selbsthilfe des Besitzers

(1) Der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren.

(2) Wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittels verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter mit Gewalt wieder abnehmen.

(3) Wird dem Besitzer eines Grundstücks der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen, so darf er sofort nach der Entziehung sich des Besitzes durch Entsetzung des Täters wieder bemächtigen.

(4) Die gleichen Rechte stehen dem Besitzer gegen denjenigen zu, welcher nach § 858 Abs. 2 die Fehlerhaftigkeit des Besitzes gegen sich gelten lassen muss.

§ 861 Anspruch wegen Besitzentziehung

(1) Wird der Besitz durch verbotene Eigenmacht dem Besitzer entzogen, so kann dieser die Wiedereinräumung des Besitzes von demjenigen verlangen, welcher ihm gegenüber fehlerhaft besitzt.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der entzogene Besitz dem gegenwärtigen Besitzer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft war und in dem letzten Jahre vor der Entziehung erlangt worden ist.

§ 985 Herausgabeanspruch

Der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen.

§ 986 Einwendungen des Besitzers

(1) Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, wenn er oder der mittelbare Besitzer, von dem er sein Recht zum Besitz ableitet, dem Eigentümer gegenüber zum Besitz berechtigt ist. Ist der mittelbare Besitzer dem Eigentümer gegenüber zur Überlassung des Besitzes an den Besitzer nicht befugt, so kann der Eigentümer von dem Besitzer die Herausgabe der Sache an den mittelbaren Besitzer oder, wenn dieser den Besitz nicht wieder übernehmen kann oder will, an sich selbst verlangen.

(2) Der Besitzer einer Sache, die nach § 931 durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe veräußert worden ist, kann dem neuen Eigentümer die Einwendungen entgegensetzen, welche ihm gegen den abgetretenen Anspruch zustehen.

StGB

§ 25 Täterschaft

(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

§ 26 Anstiftung

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

§ 27 Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

§ 28 Besondere persönliche Merkmale

(1) Fehlen besondere persönliche Merkmale (§ 14 Abs. 1), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe), so ist dessen Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

(2) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Merkmale die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt das nur für den Beteiligten (Täter oder Teilnehmer), bei dem sie vorliegen.

StGB

§ 303 Sachbeschädigung

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 303c Strafantrag

In den Fällen der §§ 303, 303a Abs. 1 und 2 sowie § 303b Abs. 1 bis 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.